

**Mit Zustellungsurkunde**

Rail & Sea Terminal GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Hr. Ralf Kirion  
Industriestraße 26  
65549 Limburg

Geschäftszeichen: 1060-42.2-100-k-0900-00101  
#2025-00002

Ihr Ansprechpartner/in:

Telefon/ Fax:

E-Mail:

Datum: 13. November 2025

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
nach § 16 BImSchG für eine Änderungsgenehmigung nach Ziffer 8.12.1.1 (G, E) des  
Anhangs 1 der 4. BImSchV**

**Genehmigungsbescheid**

**I. Genehmigung**

Auf Antrag vom 29.08.2024 wird der

Rail & Sea Terminal GmbH  
Vertreten durch den Geschäftsführer  
Hr. Ralf Kirion  
Industriestraße 26  
65549 Limburg

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt auf dem

Grundstück in	65549 Limburg
Gemarkung	Limburg (Hessen) und Diez (Rheinland-Pfalz)
Flur	45 (Hessen) und 31 (Rheinland-Pfalz)
Flurstück	in Flur 45: 10/102, 10/103, 10/104, 10/105
	In Flur 31: 35/6, 35/7, Teil von 35/8, Teil von 36
Rechts- und Hochwert	432700 / 5581186.6

die genehmigte Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle und zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle wesentlich zu ändern und somit um die Lagerung von gefährlichen Abfällen zu erweitern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt I.3 dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnung und Beschreibungen und den in Abschnitt II festgesetzten Nebenbestimmungen.

## I.1. Genehmigungsumfang

### I.1.1. Genehmigungsgegenstand

Die Genehmigung berechtigt zur wesentlichen Änderung der bestehenden Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie zeitweiliger Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen. Konkret berechtigt diese Genehmigung:

- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in geschlossenen multi-modalen Containern für die Dauer bis zum Wechsel des Verkehrsträgers
- Zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in geschlossenen Behältnissen (als Palettenware) für die Dauer bis zum Wechsel des Verkehrsträgers
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in multi-modalen Containern vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt
- Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in geschlossenen Behältnissen (als Palettenware) vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt
- Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen in Form loser Schüttgüter vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt
- Austausch des bisherigen Reachstcker durch einen anderen vergleichbaren Typ
  - Reachstcker Typ KALMAR DRG450-60 S5 (Dieselmotor mit 265 kW, Hebekraft bis zu 45.000 kg)
- Austausch der bisherigen Gabelstapler zu:
  - Zwei Gabelstapler des Typs Still RX 60-50 (Elektroantrieb, Tragfähigkeit bis zu 4.990 kg)
  - Ein Gabelstapler des Typs Still RX 70-50 (Dieselantrieb 54 kW, Tragfähigkeit bis zu 4.990 kg)

Dabei sind die Begrifflichkeiten *Umschlag* und *zeitweilige Lagerung* wie folgt definiert:

Umschlag i.S.v. Ziffer 8.15 Anhang 1 der 4. BlmSchV:

Die Abfallcharge befindet sich max. 72 Stunden auf dem Anlagengelände (siehe hierzu Ziffer I.1.3 dieses Bescheids).

Zeitweilige Lagerung i.S.v Ziffer 8.12 Anhang 1 der 4. BlmSchV:

Die Abfallcharge befindet sich über 72 Stunden und unter 1 Jahr auf dem Anlagengelände.

### I.1.2. Kapazitäten

**Tabelle 1:** Darstellung der Kapazitäten

Beschreibung	Kapazität	Anmerkung
Zeitweilige Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle	Insgesamt maximal 900 t	Lagerung im Bereich der BE 1 und BE 2. Angegeben ist die Gesamtlagerkapazität, diese kann sich flexibel aus gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zusammensetzen.
Durchsatzleistung	135.000 t/a <ul style="list-style-type: none"><li>• 73.000 t/a gefährliche Abfälle</li><li>• 62.000 t/a nicht gefährliche Abfälle</li></ul>	Tagesdurchsatz maximal 600 t/d

Die Gesamtdurchsatzkapazitäten ändert sich nicht zum Neugenehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (Gz.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8).

Die Verteilung der Durchsätze innerhalb der Betriebseinheiten wird jedoch wie folgt verändert:

**Tabelle 2:** Darstellung der Durchsatzkapazitäten pro Betriebseinheit

Betriebseinheit	Durchsatzkapazität	
	Nicht gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle
BE 1	35.000 t/a	60.000 t/a
BE 2	8.000 t/a	2.000 t/a
BE 3	30.000 t/a	
Summe	73.000 t/a	62.000 t/a

### I.1.3. Anlagenabgrenzung

Die Anlage wird im Sinne des § 3 Abs. 5 BlmSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV wie im Folgenden beschrieben und in Tabelle 3 dargestellt, abgegrenzt. Die Einteilung der Betriebseinheiten erfolgt bis auf die BE 5 in Übereinstimmung mit den Angaben in den Antragsunterlagen und basiert im Wortlaut auf den derzeitigen Bestimmungen des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Die bisherige Anlagenabgrenzung musste in diesem Verfahren korrigiert und um die BE 5 erweitert werden. Die BE 5 umfasst die Gleise Nr. 27, 28, 79 und 80, welche an die Verladerampe der Anlage angrenzen. Auf diesen Gleisen stehen die Züge zur Ent- und Beladung.

Die Anlage setzt sich dabei als Logistikzentrum für den Wechsel des Verkehrsträgers Schiene auf Fahrbahn und umgekehrt aus einer Umschlaganlage für gefährliche Abfälle (Ziffer 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) und nicht gefährliche Abfälle (Ziffer 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV), sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle (Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) und nicht gefährlicher Abfälle (Ziffer 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) zusammen. Diese Bereiche bilden gemeinsam den Kernbestand der Anlage als Anlagenteile und Verfahrensschritte im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BlmSchV. Die Gleise der BE 5 stellen eine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV dar. Die BE 4, bestehend aus Büro und Sozialräume ist keine Nebeneinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BlmSchV. Daher wird die BE 4 in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt.

**Tabelle 3:** Darstellung der Betriebseinheiten im Rahmen der Anlagenabgrenzung

Betriebseinheit (BE)		Funktion	Leistungsmerkmale
Nr.	Bezeichnung		Gesamtleistung BE
1	Umschlag Güter in Container	Umschlag Zeitweilige Lagerung	Umschlag mit Reach-Stacker Containerabstellfläche: 200 m <sup>2</sup> + 900 m <sup>2</sup>
2	Umschlag Güter als Palettenware	Umschlag Zeitweilige Lagerung	Umschlag mit Gabelstaplern und Lkw-Ladekran Palettenabstellfläche: 450 m <sup>2</sup> + 450 m <sup>2</sup>
3	Umschlag Güter in loser Schüttung	nur Umschlag	Umschlag mit Bagger
5	Gleise Nr. 27, 28, 79 und 80 an der Verladerampe	Bei- und Entladen der Züge: Umschlag Zeitweilige Lagerung	

#### **I.1.4. Anlagen-Input**

Mit Anzeigebestätigung vom 16.07.2024 (Az.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/11) wurde zusätzlich zu den bereits im Anlageninput durch Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (Az.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) zugelassenen Abfallschlüsseln auch der Abfallschlüssel AVV 16 11 04 zugelassen. Weitere Abweichungen zum Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (Az.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) ergeben sich nicht.

#### **I.1.5. Anlagen-Output**

Mit Anzeigebestätigung vom 16.07.2024 (Gz.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/11) wurde zusätzlich zu den bereits im Anlageninput durch Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (Gz.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) zugelassenen Abfallschlüsseln auch der Abfallschlüssel AVV 16 11 04 zugelassen. Weitere Abweichungen zum Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (Gz.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) ergeben sich nicht.

#### **I.1.6. Betriebszeiten**

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben zum Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (Gz.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) unverändert.

Montag bis Freitag: 06:00 – 22:00 Uhr  
(Kernzeit jeweils vom 07:00 – 16:00 Uhr)

### **I.2. Eingeschlossene Genehmigungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV)).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Es werden keine weiteren Genehmigungen eingeschlossen.

### **I.3. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag mit Antragsunterlagen vom 29.08.2024, eingegangen am 04.09.2024

- Ergänzungen vom 10.09.2024, eingegangen am 16.09.2024 (analog)
- Ergänzungen vom 28.11.2024, eingegangen am 18.12.2024 (analog)
- Ergänzungen vom 24.03.2025, eingegangen am 10.04.2025 (analog)

Tabelle 4: Inhalt Antragsunterlagen

Kapitel	Inhalt	Anzahl Blätter
	Deckblatt mit Registerübersicht	1
1	Antrag mit Darstellung der Änderungen	5
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Aktualisiertes Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand	1
2	Inhaltsverzeichnis	2
3	Kurzbeschreibung	10
	Übersichtslageplan	1
	Betriebseinrichtungsplan, Maßstab 1 : 1000	1
4	Betriebsgeheimnisse	1
5	Textliche Beschreibung Standort und Umgebung	3
	Übersichtslageplan 1, Maßstab 1 : 25000	1
	Übersichtsplageplan 2, Maßstab 1 : 100	1
	Auszug aus dem Geobasisinformationen RLP, Maßstab 1 : 1500	1
	Auszug aus den Liegenschaftskataster Hessen, Maßstab 1 : 1000	1
	Gesamtflächennutzungsplan der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn, Maßstab 1 : 12500	1
	Ausschnitt aus dem Gesamtflächennutzungsplan der Kreisstadt Limburg vom 28.09.1983 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.03.2011	2
	Bebauungsplan Diez / Lahn „Kalkwerk“ inklusive textlicher Festsetzungen	8
	8. Änderung des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbegebiet“ der Stadt Diez vom 04.10.2010 inklusive textlicher Festsetzungen	6
	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster bzw. dem Geobasisinformationen für die einzelnen Flurstücke	8
	Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) vom 21.01/11.02.2013	10
	Nachvertrag Nr. 1 zum Infrastrukturvertrag	4

6	Textliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	4
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	1
	Formular 6/3: Apparatelisten für Geräte, Maschinen, Einrichtungen	1
	Betriebseinrichtungsplan, Maßstab 1 : 1000	1
	Fließschema Stoffstrom	1
	Technische Daten zum Reachstacker Kalmar	11
	Technische Daten zu den Gabelstaplern (RX 60-50 und RX 70-50)	15
<hr/>		
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Abfallliste Input/Output	15
<hr/>		
8	Luftreinhaltung	1
<hr/>		
9	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	1
<hr/>		
10	Abwasser	1
<hr/>		
11	Abfallentsorgungsanlagen	3
<hr/>		
12	Angaben zur Energieeffizienz und Abwärmenutzung	1
<hr/>		
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1
<hr/>		
14	Anlagensicherheit	2
	Tabelle Einstufung nach KAS 61	3
<hr/>		
15	Arbeitsschutz	1
<hr/>		
16	Brandschutz	1
	Brandschutztechnische Stellungnahme vom 13.12.2024, aktualisiert am 24.03.2025 der Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH	18
<hr/>		
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
<hr/>		
18	Bauantrag	1
<hr/>		

19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1
23	Sicherheitsleistung	2

#### I.4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten belaufen sich auf **2.500 Euro**.

### II. Nebenbestimmungen

#### II.1. Allgemein

##### II.1.1. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe in geänderter Form in Betrieb genommen wird.

Hinweis:

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

##### II.1.2. Aufbewahrung Bescheid

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie dazugehörender o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

##### II.1.3. Errichtung entsprechend vorgelegter Unterlagen

Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten und in Abschnitt I.3 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **II.1.4. Widersprüche zwischen Bescheid und Antragsunterlagen**

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### **II.1.5. Frühere Genehmigungen**

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

#### **II.1.6. Zeitpunkt der Inbetriebnahme**

Der Zeitpunkt der geänderten Inbetriebnahme der Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

#### **II.1.7. Verantwortliche Person**

Während des Betriebs muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein, oder so rechtzeitig erreichbar sein, dass die Betreiberpflichten ordnungsgemäß wahrgenommen werden können.

#### **II.1.8. Betreiberwechsel**

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde, RP Gießen, Dez. 42.2, unverzüglich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung II.3.1 (Sicherheitsleitung) gilt für den neuen Betreiber entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde (RP Gießen, Dez. 42.2) bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

### **II.2. Immissionsschutz**

#### **II.2.1. Ordnungsgemäße Lagerung**

Die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen darf nur in dafür geeigneten geschlossenen, staubdichten, witterungsgeschützten Verpackungen, Behältnissen oder Containern erfolgen.

#### **II.2.2. Lagermanagement**

##### **II.2.2.1. Nachverfolgungssystem**

Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der Abfälle in der Anlage nachzuverfolgen sind.

Das Nachverfolgungssystem muss folgende Eigenschaften erfüllen:

- Es ist digital bzw. computergestützt zu führen,
- Der Standort der Abfälle auf dem Betriebsgelände ist abfallschlüsselgenau nach AVV im Kataster zu führen. Die Lagerorte sind dabei entsprechend des Genehmigungsbescheides und des dazugehörigen Lageplans der Antragsunterlagen zu bezeichnen,
- Es muss jederzeit die derzeit lagernde Menge an Abfällen abgerufen werden können, wobei die Mengen abfallschlüsselgenau nach AVV zu führen sind,
- Außerdem muss daraus die Gesamtmenge an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen ersichtlich sein,
- Die genehmigten Lagermengen sind jederzeit einzuhalten. Hierzu ist im Zuge des Annahmeverfahrens bei drohender Lagermengenüberschreitung eine Warnung aus dem Nachverfolgungssystem auszugeben.

### **II.2.2.2. Speicherung der Daten**

Die erfassten Daten des Nachverfolgungssystems sind revisionssicher zu speichern und fünf Jahre lang aufzubewahren. Dabei sind die Daten zu archivieren, als Speicherzeitpunkt sind die Lagermengen bei Betriebsschluss zu wählen.

### **II.2.3. Anlagensicherheit – 12. BImSchV**

#### **II.2.3.1. Einordnung nach KAS-61**

Vor Annahme eines zu lagernden gefährlichen Abfalles ist dieser den Kategorien des Anhang 1 der 12. BImSchV gemäß KAS-61 Leitfaden sowie Anlage 14.1 der Antragsunterlagen zuzuordnen. Sollen mehrere störfallrelevante Abfälle zeitweilig gelagert werden, ist die Quotientenregel nach Anhang 1 der 12. BImSchV anzuwenden. Eine Unterschreitung der im Anhang 1 angegebenen Mengenschwellen muss jederzeit sichergestellt sein.

#### **II.2.3.2. EDV-System**

Das verwendete EDV-System muss so ausgestattet werden, dass zu jeder Zeit eine Übersicht der gelagerten Abfallarten und -mengen generiert werden kann.

Dabei ist im EDV-System festzuhalten, ob der Abfall aufgrund der vorgenommenen Einstufung nach KAS-61, der StörfallIV (12. BImSchV) unterliegt oder nicht.

Die Dokumente zur störfallrelevanten Einstufung, welche die Gefahrenkategorien nach Anhang 1 der 12. BImSchV und die daraus ermittelte max. zulässige Lagermenge enthalten, sind bezogen auf den zu ent-/beladenden Zug aufzubewahren/abzuspeichern.

Sollte es bei der zeitgleichen Abwicklung mehrerer Zug-Ent-/Beladungen dazu kommen, dass verschiedene störfallrelevante Abfallarten zeitweilig gelagert werden müssen, so ist wie in NB II.2.3.1 beschrieben, die Quotientenregel anzuwenden, um die maximal zulässigen Lagermengen zu ermitteln. Auch deren Dokumentation ist entsprechend aufzubewahren/abzuspeichern.

Die erfassten Daten sind revisionssicher zu speichern und fünf Jahre lang aufzubewahren. Dabei sind die Daten tagesgenau zu archivieren, als Speicherzeitpunkt sind die Lagermengen bei Betriebsschluss zu wählen.

## **II.3. Abfall**

### **II.3.1. Sicherheitsleitung**

Der Betreiber hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine unbedingte und unbefristete Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt **26.989,20 Euro** zu leisten.

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch eine schriftliche, selbstschuldnerische, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung oder durch eine gleichwertige Sicherheit beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen, Marburger Straße 91 in 35396 Gießen (Genehmigungsbehörde) zu erbringen.

Entsprechende Urkunden und Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen. Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

Auf Antrag der Betreiberin / des Betreibers kann die Sicherheitsleistung auch nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides reduziert werden, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Sicherheitsleistung geändert haben.

Das Regierungspräsidium Gießen kann vom Anlagenbetreiber verlangen, die Tauglichkeit eines Bürgen nachzuweisen.

## **II.4. Arbeitsschutz**

### **II.4.1. Anpassung Gefährdungsbeurteilung**

Für die geplanten Änderungen und Erweiterungen des Anlagenbetriebs ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu ändern und zu ergänzen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf mögliche Gefährdungen durch beschädigte Bigbags oder andere Verpackungen in den Containern zu richten. Für den Fall, dass mit beschädigten Bigbags oder anderen Verpackungen umgegangen werden muss, etwa beim Entladen von Güterwaggons oder auch von Containern, müssen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten getroffen werden.

Die Gefährdungen sind tätigkeitsbezogen zu ermitteln, zu beurteilen, daraus resultierend geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, deren Wirksamkeit zu kontrollieren und entsprechend zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.3 Arbeitsschutz Hadamar auf Verlangen vorzulegen.

## **II.4.2. Betriebsanweisungen**

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, in der die Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb der Arbeitsmittel, das Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und die Beseitigung von Störungen enthalten sein müssen.

Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und Sprache abzufassen und das Beschäftigen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **II.4.3. Unterweisungen**

Die Arbeitnehmer sind vor ihrer Tätigkeit und danach mindestens jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Mitarbeiter müssen zudem an neuen Arbeitsmitteln ausreichend geschult sein.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

## **II.5. Wassergefährdende Stoffe**

### **II.5.1. Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung**

Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 13.12.2024, aktualisiert am 24.03.2025, dargestellten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung (Ziffer 4.5) sind entsprechend umzusetzen.

## **II.6. Brandschutz**

### **II.6.1. Umsetzung Maßnahmen Brandschutz**

Die Brandschutztechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros be+p vom 13.12.2024, aktualisiert am 24.03.2025, beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Diese Festsetzungen sind umzusetzen.

## **II.7. Eisenbahnrechtliche Belange**

### **II.7.1. Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs**

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

### **II.7.2. Zuwegungen zu den Bahnanlagen**

Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- /Zu-fahrts- und Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. Die Zufahrt zur Ladestraße, Stephanshügel, darf nicht zugestellt / blockiert werden.

### **II.7.3. Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen**

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

### **II.7.4. Dach,- Oberflächen- und sonstige Abwässer**

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahng rund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

### **II.7.5. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen**

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

### **II.7.6. Kein widerrechtliches Betreten der Bahnanlage**

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

#### Hinweis:

Die Erlaubniskarte für Dritte zum Betreten der Bahnanlagen für Vermessungsarbeiten, zur Entnahme von Bodenproben etc. wird gemäß DB Konzernrichtlinie 135.0201 bei der DB InfraGO AG, Immobilienmanagement, unter [LM-Netz-Mitte@deutsche-bahn.com](mailto:LM-Netz-Mitte@deutsche-bahn.com), beantragt.

## **III. Begründung**

### **III.1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i.V.m. den Ziffern 8.12.1.1 (G, E), 8.12.2 (V), 8.15.1 (G) sowie 8.15.3 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BlmSchG. Die Genehmigung darf nach § 12 BlmSchG mit Nebenbestimmungen (siehe Kapitel II des vorliegenden Bescheids) versehen werden.

## **III.2. Sachverhalt**

### **III.2.1. Genehmigungshistorie**

Die Anlage ist erstmalig mit Bescheid nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Limburg (AZ.: 2012-0203-BA-3/Tiefbauamt Stadt Limburg) vom 19.09.2013 mit einer Entwässerungsgenehmigung für den Containerumschlagplatz behördlich in Erscheinung getreten. Mit Bescheid vom 18.02.2014 (Gz.: III 33-66d 02/01/RP Gießen) wurde die Sanierung der vorhandenen Gleise und die Sanierung und Verlängerung der bestehenden Laderampe nach § 1 des Hessischen Eisenbahngesetzes (HEisenbG) genehmigt. Mit Bescheid vom 01.07.2016 (Gz.: III 33.1-66 d 02/01-3-2014 / RP Gießen sowie 55272 LEA-1932-16-1 / Ministerium für Wirtschaft und Verkehr) wurde die Erlaubnis zur Aufnahme des Betriebs nach § 7f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) erteilt. Die immissionsrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie der zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle folgte mit Bescheid vom 15.11.2021 (Gz.: RPGI-42-2-100g0900/1-2018/8). Die letzte Änderung der Anlage erfolgte durch eine Anzeigebestätigung nach § 15 BImSchG mit Datum vom 16.07.2024 (Az.: RPGI-42.2-100g00900/1-2018/11) und hatte die Aufnahme des Abfallschlüssels 16 11 04 in den Aufnahmekatalog der BE 1 zum Inhalt.

### **III.2.2. Verfahrensablauf**

Die Antragstellerin, namentlich die Rail & Sea Terminal GmbH, hat mit Antrag vom 29.08.2024, eingegangen am 04.09.2024 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung der Umschlaganlage nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen.

Am Verfahren wurden folgende Fachbereiche bzw. Behörden beteiligt:

- Regierungspräsidium Gießen
  - Dez. 25.3 Arbeitsschutz
  - Dez. 31 Bauleitplanung und Regionalplanung
  - Dez. 41.1 Grundwasserschutz
  - Dez. 41.4 Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle
  - Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung
  - Dez. 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen
- RP Darmstadt
  - Dez. III 33.1 Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
- Magistrat der Kreisstadt Limburg
  - Brandschutz und Bauen
- Eisenbahnbundesamt
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien al die von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen

Informativ wurden weiterhin die betroffenen Behörden und Stellen auf der rheinland-pfälzischen Seite beteiligt.

Das in der Erstfassung fehlende Kapitel 3 der Antragsunterlagen wurde mit Stand vom 10.09.2024, eingegangen am 16.09.2024, nachgeliefert. Ein erstes Nachforderungsschreiben ist der Antragstellerin mit E-Mail vom 30.09.2024 zugegangen. Nach mehrmaliger Fristverlängerung zum Einreichen der geforderten Nachtragsunterlagen sind diese mit Stand vom 28.11.2024 am 18.12.2024 eingegangen. Die formelle Vollständigkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 der 9. BlmSchV konnte somit zum 18.12.2024 bestätigt werden. Materiell-rechtliche Nachfragen aus dem Bereich Brandschutz wurden der Antragstellerin mit E-Mail vom 24.02.2025 zugeleitet. Entsprechende Unterlagen mit Stand vom 24.03.2025 sind am 10.04.2025 eingegangen.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BlmSchG und § 8 der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 03.02.2025 (Nr. StAnz. 6/2025 S. 142) im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Internet auf der Homepage der Genehmigungsbehörde. Die Auslegung der Antragsunterlagen sowie der entscheidungsrelevanten und zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Unterlagen erfolgte vom 11.02.2025 (erster Tag) bis zum 10.03.2025 (letzter Tag) auf der Homepage des RP Gießen als Genehmigungsbehörde. Die Einwendungsfrist von einem Monat (vgl. § 10 Abs. 3 S. 7 Hs. 2 BlmSchG) endete am 10.04.2025. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher nicht statt.

Im Zuge der materiell-rechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen nach Vollständigkeit kam es zu Nachfragen und Bedenken bezüglich des Brandschutzes und der vorhandenen Löschwassermenge (vgl. Stellungnahme des Brandschutzes vom 13.02.2025). Um den Anforderungen gerecht zu werden, wurde die Lagerfläche des Betriebs umgeplant, sodass keine brennbaren Abfälle mehr nebeneinander lagern. Konkret wurden die beiden Betriebseinheiten BE 1 (Containerumschlag) und BE 2 (Umschlag von Palettenware) flächenmäßig angepasst. Die Gesamtfläche der Anlage bleibt dadurch unverändert, es erfolgt lediglich eine Änderung der Zuteilung der Lagerflächen für Container und Palettenware. Die Lagerfläche für die Palettenware soll nun in zwei Lagerbereiche unterteilt werden, die durch einen 10 m breiten freien Streifen (entspricht einem „Feuerschutzstreifen“) getrennt sind. Entsprechend § 8 Abs. 2 S. 1 der 9. BlmSchV darf die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung bei Änderung des Vorhabens während des Genehmigungsverfahrens absehen, wenn in den nach § 10 Abs. 1 auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist entsprechend Satz 2 insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Die nach § 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV auszulegenden Unterlagen haben Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu enthalten. Durch die Änderung des Containerabstellbereichs und der Palettenabstellbereiche ergeben sich keine zum ursprünglichen Plan veränderten Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit. Die Lagermengen und auch die Betriebsfläche der Rail & Sea Terminal GmbH am Standort bleibt durch die Änderung unberührt. Somit treten auch keine, nicht bereits in den veröffentlichten Unterlagen dargestellten, weiteren oder veränderten Emissionen und Immissionen an der Anlage auf. Es bedarf keiner erneuten Auslegung, wenn sie keine weiteren Umstände offenbaren würde, die nachteilige Auswirkungen für Dritte zu besorgen lasse (vgl. Landmann/Rohmer Umwelt R/ Dietlein 9. BlmSchV § 8 Rn. 8,9). Dies ist durch die unveränderte Lage und Kapazitäten der Anlage zu bejahen. Bei der Änderung der Flächen für Container und Paletten handelt es sich auch nicht um eine wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage, die einer erneuten Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG bedürfe. Daraus kann entsprechend auch kein Erfordernis der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung abgeleitet werden (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein 9. BlmSchV § 8 Rn. 6,7).

Entsprechend war somit keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig.

Im Rahmen der Anhörung zum Bescheidentwurf wurden verschiedene Aspekte nochmals aufgegriffen und führten zu Klarstellungen und Korrekturen des Bescheids. So wurden zum einen die Definitionen für die Begrifflichkeiten *Umschlag* und *zeitweilig Lagerung* eindeutig definiert (siehe Ziffer I.1.1 dieses Bescheids). Zum anderen war die bisherige Anlagenabgrenzung zu korrigieren. Hierzu verweise ich auf Ziffer III.4.2 dieses Bescheids. Diese Klarstellungen führten zu keinen Änderungen der betrachteten Umweltauswirkungen. Insofern war keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

### **III.2.3. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist weiterhin nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung war daher nicht erforderlich.

### **III.3. Formelle Rechtmäßigkeit**

Meine sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und die Regierungsbezirke des Landes Hessen (Reg-BezG).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen für den im Land Hessen liegenden Teil der Anlage folgt ferner aus § 1 Abs. 1 der „Verwaltungsvereinbarung über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen

betreffend das Vorhaben der Firma OBEL Internationale Logistik GmbH<sup>1</sup> (Limburg) zum Betrieb einer Umschlaganlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an den Standorten Limburg (Landkreis Limburg-Weilburg) und Diez (Rhein-Lahn-Kreis)" (im Folgenden „Verwaltungsvereinbarung“), welche nach § 7 Verwaltungsvereinbarung am 25.06.2019 in Kraft getreten ist, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 22.07.2019 (StAnz. 30/2019, S.655). Teil der Präambel der Verwaltungsvereinbarung ist auch, dass alle zukünftigen Verfahren von der Verwaltungsvereinbarung erfasst werden. Die Genehmigung wurde im öffentlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit erteilt. Die Details zum Ablauf des Verfahrens finden sich in Kapitel III.2.2 dieses Bescheids wieder.

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 HVwVfG erfolgten Klarstellungen bzgl. der Nebenbestimmung II.2.3.2 und der Definitionen für *Umschlag* und *zeitweiliger Lagerung*. Zudem wurde die Anlagenabgrenzung um die Gleise Nr. 27, 28, 79 und 80 erweitert. Der Schriftwechsel ergibt sich aus der Akte.

### **III.4. Materielle Rechtmäßigkeit**

§ 16 Abs. 1 BImSchG unterstellt die wesentliche Änderung der hier gegenständlichen Umschlaganlage (ortsfeste Abfallentsorgungsanlage) der Genehmigungspflicht. Es war entsprechend ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG durchzuführen. Dies ergibt auch aus der Tatsache, dass die beantragte Änderung an sich eine neue Anlagenziffer des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Ziffer 8.12.1.1) darstellt und somit die Änderung für sich genommen bereits die Genehmigungspflicht erfüllt.

Da es sich bei der hier gegenständlichen Anlage durch die Änderung um eine Abfallentsorgungsanlage handelt, die der IE-Richtlinie unterfällt, ist das BVT-Merkblatt Abfallentsorgungsanlagen (Best Available Techniques (BAT) – Reference Document for Waste Treatment) von August 2018 einschlägig.

#### **III.4.1. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

##### **III.4.1.1. Schutzpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG**

Die Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG besteht darin, bei der Errichtung und bei dem Betrieb der Anlage ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sicherzustellen.

Die Antragstellerin beabsichtigt zukünftig auch gefährliche Abfälle auf ihrem Anlagengelände zu lagern. Bisher wurden nur nicht gefährliche Abfälle gelagert, sowie gefährliche und nicht gefährliche Abfälle von Schiene auf LKW oder umgekehrt umgeschlagen. Auch verändern sich die Durchsatzmengen innerhalb der einzelnen Betriebseinheiten, wobei

---

<sup>1</sup> Umfirmierung zu Rail & Sea Terminal GmbH erfolgte am 01.07.2023

sich die Gesamtdurchsatzmenge mit 135.000 t/a nicht verändert. Zusätzlich sollen ein Reachstacker sowie drei Gabelstapler durch andere Modelle getauscht werden.

Da sich die jährliche Durchsatzmenge nicht ändert und keine neuen Abfallarten hinzukommen, gibt es keine Änderung bei den Emissionen an Staub, Geruch und Lärm. Bereits in den Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 15.11.2021 (AZ.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) wurden diese Emissionen betrachtet. Es werden alle Emissionswerte sicher eingehalten. Der Tausch von zwei dieselbetriebenen Gabelstaplern in elektrisch betriebene Modelle führt auch zu einer leichten Verbesserung bezüglich Staub- und Lärmmissionen am Anlagenstandort.

Die 12. BImSchV (Störfallverordnung) gilt für Anlagen in denen eine gewisse Menge an gefährlichen Stoffen vorhanden ist. Diese sogenannten Gefahrenkategorien treffen auf manche der gefährlichen Abfälle zu. Da sich die Antragstellerin nicht vorab auf maximale Lagermengen für jeden einzelnen genehmigten Abfallschlüssel beschränken möchte, wurden sämtliche Abfallschlüssel in den Antragsunterlagen den Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV zugeordnet. Anhand dieser Aufstellung werden die zu lagernden Abfälle im laufenden Betrieb eingestuft und die Unterschreitung der Mengenschwellen nach Anhang 1 der 12. BImSchV mittels EDV-unterstützter Betriebsorganisation eingehalten. Bei drohender Überschreitung erfolgt keine Auftragsannahme der entsprechenden Abfälle. Diesem Vorgehen wird zugestimmt. In den Antragsunterlagen Kapitel 14 wird beschrieben, wie die zu lagernden Abfälle den Kategorien des Anhangs 1 der 12. BImSchV mithilfe des KAS-61 Leitfadens und dem Excel-Tool „Einstufung von Abfällen nach Anhang 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) nach KAS 61“ zuordnet werden. So ist eine dauerhafte Unterschreitung der Mengenschwellen sichergestellt, so dass die Anlage nicht zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 d. 12. BImSchV werden kann.

#### **III.4.1.2. Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG**

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgenannten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen im vorliegenden Bescheid, wird dem Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entsprochen. Die Begründung zu den entsprechenden Nebenbestimmungen (siehe II.2) finden sich unter III.4.3.2 dieses Bescheids.

#### **III.4.1.3. Ordnungsgemäße Abfallentsorgung**

Weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung, die nicht schon durch die Antragstellerin vorgesehen werden, mussten aufgrund des Anlagencharakters als Umschlag- und Lagerort nicht vorgeschrrieben werden.

Die Antragstellerin hat insoweit in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG nachkommen will. Dementsprechend ist diese Genehmigungsvoraussetzung erfüllt.

#### **III.4.1.4. Energieeffizienz**

Die beantragten Änderungen beeinflussen die bisherige Einschätzung zur Energieeffizienz (vgl. Begründung zum Bescheid vom 15.11.2021) nicht. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen weiterhin nicht.

Insofern ist das Gebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG weiterhin als erfüllt angesehen.

#### **III.4.1.5. Betriebseinstellung**

In Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt (vgl. Kapitel 21 der Antragsunterlagen). Die dazu getroffenen Nebenbestimmungen aus dem Bescheid vom 15.11.2021 (Nebenbestimmungen IV.4.1 bis IV.4.10) gelten dahingehend weiterhin fort.

Die getroffenen und dargelegten Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

#### **III.4.2. Begründung zu den Regelungen im Bescheidtenor**

Die beantragte Erweiterung der Anlage um die Lagerung gefährlicher Abfälle nach Ziffer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird wie beantragt genehmigt.

Die angegebenen Durchsatzkapazitäten und Lagermengen, sowie technischen Daten, sind dem Genehmigungsantrag entnommen.

Klarstellung der Definitionen *Umschlag* und *zeitweilige Lagerung*

Bereits nach der Erstgenehmigung sind Irritationen aufgetreten, wann von einem *Umschlag* und wann von einer *zeitweiligen Lagerung* der Abfälle auszugehen ist. Die unterschiedlichen Sichtweisen traten während der Anhörung zum Bescheidentwurf wiederum zu Tage. Daher erfolgte in Abstimmung mit Ihnen eine zeitliche Definition der Begriffe *Umschlag* und *zeitweilige Lagerung*.

Ein Umschlag ist anzunehmen, wenn ein transportbedingtes Abstellen der Güter im Rahmen der Beförderung vorliegt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist es, dass ein funktionaler, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Transport besteht.

Von der Rechtsprechung wird hier – in Anlehnung an das Gefahrstoffrecht – einhellig die sogenannte „24-Stunden-Regel“ angewendet: Danach ist die Transportunterbrechung dann ein Umschlag, wenn die Weiterbeförderung innerhalb von 24 h – oder über das Wochenende innerhalb von 72 h – erfolgt. Wird dieser Zeitrahmen überschritten, ist im Grundsatz immissionsschutzrechtlich von einer „zeitweiligen Lagerung“ auszugehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.03.2021 – 7 KS 40/18 = BeckRS 2021, 8849 und des OVG Münster, Urteil vom 08.06.2005 – 8 A 3745/03 = NJOZ 2005, 4653).

Diese Grenze ist nicht starr; es sind im Gegenteil die Verhältnisse im Einzelfall zu berücksichtigen. So ist auch von einem Umschlag – und nicht von einer zeitweiligen Lagerung – auszugehen, wenn die Transportunterbrechung bspw. wegen eines Staus, eines

Defekts, eines Streiks, einer Streckensperrung oder eines Buchungsfehlers unplanmäßig länger als 24 h bzw. 72 h andauert. Von einer einfachen Transportunterbrechung kann außerdem ausgegangen werden, wenn ein überwiegender prozentualer Anteil der Abfälle arbeitstäglich umgeschlagen wird und nur ein kleiner Anteil länger auf der Anlage verbleibt (vgl. hierzu OVG Münster, Urteil vom 08.06.2005 – 8 A 3745/03 = NJOZ 2005, 4653).

Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass in besonderen Ausnahmefällen auch eine (etwas) längere planmäßige Transportunterbrechung Umschlag sein kann. Hierzu haben Sie plausibel vorgetragen, dass sie eine planmäßige Umschlagzeit von 72 Stunden benötigen. Diesem Vorschlag bin ich unter Berücksichtigung der Gesamtumstände gefolgt. Daraus folgt, dass Abfallcharge, die sich länger als 72 Stunden (Transportunterbrechung) in der Anlage befinden, den Kapazitäten für die zeitweilige Lagerung zuzurechnen sind.

D.h. für jede Abfallcharge, die auf der Anlage mit dem Zug ankommt (also in der BE 5 bzw. auf den Gleisen Nr. 27, 28, 79 und 80 vor der Verladerampe) beginnt die Zeit die darüber entscheidet, ob die Abfallcharge umgeschlagen oder zeitweilig gelagert wird. Wenn diese Abfallcharge die Anlage verlässt, endet diese Zeit. Genauso sieht die Situation bei einem Umschlag/einer zeitweiligen Lagerung der Abfallcharge von der Straße auf den Zug zu bewerten.

#### Anlagenabgrenzung

Mit den hier gegenständlichen Maßnahmen (u.a. Lagerung gefährlicher Abfälle) ergeben sich bezugnehmend auf die Anlagenabgrenzung nach Anhang 1 der 4. BImSchV wesentliche Änderungen. Die Lagerung gefährlicher Abfälle stellt für sich genommen eine nach Ziffer 8.12.1.1 (G, E) genehmigungsbedürftige Tätigkeit im Sinne des BImSchG dar. Insofern wird ebendiese Ziffer mit in den Genehmigungsbestand der Anlage aufgenommen.

Die Lagerung der gefährlichen Abfälle soll künftig in der bereits vorhandenen Betriebsseinheit 1 und Betriebseinheit 2 stattfinden.

Die bisherige Anlagenabgrenzung musste in diesem Verfahren korrigiert und um die BE 5 erweitert werden. Die BE 5 umfasst die Gleise Nr. 27, 28, 79 und 80, welche an die Verladerampe der Anlage angrenzen. Auf diesen Gleisen stehen die Züge zur Ent- und Beladung.

§ 2 BImSchG regelt den Geltungsbereich des BImSchG. Hier wird zum ersten Mal der Anlagenbegriff gebraucht. In den Begriffsdefinitionen nach § 3 BImSchG wird die Anlage definiert. In § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG werden Grundstücke aufgeführt, auf denen „Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege“. FELDHAUS definiert den Begriff „öffentliche Verkehrswege“ näher (Feldhaus, BImSchG, B1, § 3 BImSchG, Rn. 3). Er führt aus, dass das Wort „öffentliche“ (Verkehrswege) eingefügt wurde, um klarzustellen, dass Verkehrswege auf dem Werksgelände zur Anlage gehören.

Im Sinne dieser Kommentierung sind die Gleise Nr. 27, 28, 79 und 80, welche an die Verladerampe Ihrer Anlage angrenzen, nicht als öffentliche Verkehrswege anzusehen. Diese Gleise wurden Ihnen von der Deutschen Bahn (DB) mittels eines Infrastrukturschlussvertrags dauerhaft überlassen und müssen auch von Ihnen gewartet werden. Genutzt werden sie ausschließlich von Ihnen. Das direkt an der Verladerampe befindliche Gleis endet auch dort, kann also gar nicht anderweitig genutzt werden. Die Gleise haben zwar einen Anschluss an das öffentliche Schienennetz. Übergabestelle zum öffentlichen Schienennetz ist aber erst die Weiche. D.h. die Gleise sind als Verkehrswege zu dem Werks-/Betriebsgelände Ihrer Anlage gehörig, zu bewerten. Der Verkehrsweg, hier die Gleise, erfüllt die Voraussetzungen einer Nebeneinrichtung der Umschlag- und Lageranlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 d. 4. BImSchV).

Fahrzeuge stellen nach § 3 Abs. Nr. 2 BImSchG eine Anlage dar, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 BImSchG unterliegen.

§ 38 BImSchG beschreibt die Beschaffenheit und den Betrieb von Fahrzeugen in Bezug auf Verkehrsimmissionen. Explizit werden dort auch Schienenfahrzeuge genannt, auf die also die Vorschriften des verkehrsbezogenen Immissionsschutzes nach §§ 38 bis 40 BImSchG anwendbar sind. Die Ausnahme vom Anlagenbegriff gilt gleichzeitig nur insoweit, als die Fahrzeuge auch am allgemeinen Verkehr teilnehmen.

Werden die Fahrzeuge innerhalb einer Betriebsstätte eingesetzt – wie bei Ihnen – oder nicht nur als Verkehrsfahrzeuge, erfüllen sie also andere Funktionen als Verkehrsfunktionen, stellen sie eine immissionsschutzrechtliche Anlage dar. Ausgenommen vom Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG sind genaugenommen also nicht Fahrzeuge als reale Objekte, sondern Verkehrsemissionen und -immissionen (Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 3, Rn. 78 sowie Landmann/Rohmer UmweltR/Thiel, 96. EL September 2021, § 3 BImSchG, Rn. 89).

#### Anlagen-Input und Anlagen-Output

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dienen der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen nach §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Klarstellung des Anlagen-Inputs und Anlagen-Outputs weicht nicht von den Angaben der Antragstellerin ab und zeichnet den bereits genehmigten Bestand durch den Bescheid vom 15.11.2021 (AZ.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/8) sowie der Anzeigebestätigung vom 16.07.2024 (AZ.: RPGI-42.2-100g0900/1-2018/11) ab.

#### Betriebszeiten

Es ist klargestellt worden, dass die Betriebszeiten der Anlage durch die hier gegenständliche wesentliche Änderung unverändert bleiben.

### **III.4.3. Begründung der Nebenbestimmungen und anderer öffentlich-rechtlicher Belange**

#### **III.4.3.1. Allgemein**

##### Zu II.1.1

Die Nebenbestimmung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Demnach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Vorschrift soll verhindern, dass mit dem Betrieb oder der Fortsetzung des Betriebes einer genehmigten Anlage, die für längere Zeit nicht betrieben wurde, bzw. nicht errichtet wurde, begonnen wird, wenn sich die Umstände, die der Genehmigung zu Grunde lagen, wesentlich verändert haben (vgl. BeckOK UmweltR/Schack BlmSchG § 18 Rn. 1, 2).

Die gesetzten Fristen von einem Jahr bzw. drei Jahren sind geeignet die Umsetzung der genehmigten Maßnahme in einem zeitlich absehbaren Rahmen und somit mit prognostizierbaren Umständen, zu gewährleisten. Die Fristsetzung ist erforderlich, da eine „Genehmigung auf Vorrat“ dem gesetzgeberischen Willen zur Sicherstellung der Berücksichtigung aller der Genehmigung zu Grunde liegenden Umstände, entgegenstünde (vgl. aml. Begründung, BT-Drs. 7/179,37). Die gesetzten Fristen sind angemessen, da innerhalb eines Jahres mit der Lagertätigkeit begonnen werden kann. Dazu sind keine weitreichenden baulichen Maßnahmen, die eine Umsetzung verzögern können, erforderlich.

##### Zu II.1.2

Nach § 52 Abs. 2 BlmSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils zugehörigen Antragsunterlagen.

##### Zu II.1.3

Die Inhaltsbestimmung soll sicherstellen, dass die Anlage exakt nach den Vorgaben und Beschreibungen der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen des vorliegenden Genehmigungsbescheides ausdrücklich erfordern.

##### Zu II.1.4

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und dem Inhalt des Genehmigungsbescheides gilt immer der Letztere, sodass auch in solchen Fällen der Vollzug der Genehmigung sichergestellt ist.

##### Zu II.1.5

Die Nebenbestimmung dient dazu den ordnungsgemäßen Betrieb der bereits genehmigten Anlage und damit verbundener Bestimmungen zu gewährleisten.

### Zu II.1.6

Die Anzeige der Inbetriebnahme dient der Überwachung nach § 52 Abs. 2 BImSchG. Der Zeitpunkt des Beginns des Betriebs in geänderter Form ist insofern wesentlich für die Überwachung, als das die zuständige Behörde Überwachungen planen kann. Zusätzlich soll die Behörde in die Lage versetzt werden, im Falle einer Störung den aktuell genehmigten bzw. umgesetzten Umfang der Anlage zu überprüfen.

### Zu II.1.7

Die Nebenbestimmung stützt sich auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage ist mit dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen nicht zu rechnen. Im Fall von Betriebsstörungen kann es aber zu erheblichen Auswirkungen kommen. Dann ist es unerlässlich, dass eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend ist, um gegebenenfalls schlimmere Auswirkungen zu verhindern. Diese fungiert zeitgleich als Ansprechpartner für die vor Ort befindlichen Einsatzkräfte im Falle eines unvermeidbaren Zwischenfalls. Sofern diese Person nicht ständig vor Ort sein kann, muss die zumindest unverzüglich erreichbar sein.

### Zu II.1.8

Die Mitteilung eines Betreiberwechsels ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Betreiberwechsel führen regelmäßig zu veränderten Ansprechpartnern für die zuständige Überwachungsbehörde, die bekannt sein sollten.

Die Erweiterung für den Fall der Sicherheitsleistung ist notwendig, da die Bürgschaften und andere Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

## **III.4.3.2. Immissionsschutz**

### Zu II.2.1

Gefährliche Abfälle enthalten Stoffe, deren Eigenschaften eine Gefahr für die Umwelt darstellen. Sie müssen witterungsgeschützt und geschlossen gelagert werden, um Freisetzungen in die Umwelt zu verhindern. Die Nebenbestimmung, entsprechende Container und Verpackungen zu verwenden wird bereits von der Antragstellerin in den Antragsunterlagen beschrieben und dient an dieser Stelle der Übersichtlichkeit und der Klarstellung.

## **III.4.3.2.1. Lagermanagement**

### Zu II.2.2.1

Die Auflage ein Nachverfolgungssystem und Kataster für Abfälle einzurichten ergibt sich aus Nr. 5.4.8.12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV).

Der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsdürftigen Anlage ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen verpflichtet. Die Vorsorge wird insbesondere durch den Stand der Technik gewährleistet. Stand der Technik nach § 3 Abs. 6 BImSchG wird konkretisiert in der Anlage zum BImSchG. Darin enthalten sind auch die BVT-Merkblätter.

Für Abfallentsorgungsanlagen relevant ist das BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen (Best Available Techniques (BAT) Reference Document for Waste Treatment - 2018). Das BVT-Merkblatt dient an dieser Stelle der Konkretisierung an das Nachverfolgungssystem, welches in der ABA-VwV gefordert wird.

Die ABA-VwV fordert, dass das Nachverfolgungssystem für gefährliche Abfälle zu führen ist. Da der Betreiber für gefährliche Abfälle bereits ein entsprechendes System benötigt, hält sich der Mehraufwand für das Einbinden der nicht gefährlichen Abfälle in das System in Grenzen und ist als verhältnismäßig anzusehen. Im Übrigen unterscheidet das o. g. BVT-Merkblatt nicht entsprechend der Gefährlichkeitsmerkmale.

Organisatorische Anforderungen werden u. a. in Nr. 2.3.2.5 des vorgenannten BVT-Merkblatts formuliert. Darin enthalten, das Führen eines digitalen bzw. computerisierten Nachverfolgungssystems.

Die Konkretisierung zur Erfassung des Standorts der Abfälle ergibt sich auch aus Nr. 2.3.2.5 des vorgenannten BVT-Merkblatts. Dies soll dem Betreiber auch voraugenführen, die Flächen nur entsprechend der Genehmigungslage zu nutzen.

Die Angaben zu den Lagermengen konkretisieren die ABA-VwV und dienen der Sicherstellung, dass sich der Betreiber jederzeit in den genehmigten Grenzen bewegen kann. Hierfür ist es u. a. erforderlich Lagermengen zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu unterscheiden. Ohne ein solches System hätte der Betreiber keinen Überblick über seinen Lagerbestand.

Das vorgenannte BVT-Merkblatt fordert eine Klassifizierung der Abfälle. Diese Klassifizierung wird im deutschen Recht über die AVV wahrgenommen. Die abfallschlüsselgenaue Betrachtung der einzelnen Abfälle ist seit langem gängige Praxis in Abfallbetrieben.

### Zu II.2.2.2

Die fünfjährige Speicherung der Daten soll die Überwachbarkeit der Einhaltung der Lagermengen sicherstellen und ergibt sich aus § 52 BImSchG. Die genehmigten Lagermengen sind jederzeit auf dem Betriebsgelände einzuhalten. Die minutengenaue Speicherung für den aktuellen Tag dient dieser grundsätzlichen Anforderung. Auf eine minutengenaue Speicherung über 5 Jahre wurde aufgrund des hohen Speichervolumens und aus Wirtschaftlichkeitsgründen verzichtet. Stattdessen sind jeweils die Lagerbestände zum Betriebsschluss als Mengenangabe zu archivieren.

### **III.4.3.2.2. Anlagensicherheit – 12. BImSchV**

#### Zu II.2.3.1 und zu II.2.3.2

Die Formulierung der Nebenbestimmung zur Einstufung nach Anhang 1 der 12. BImSchV für zu lagernde Abfälle, mithilfe des KAS-61 Leitfadens unter Berufung auf Anlage 14.1

der Antragsunterlagen soll eine ständige Unterschreitung der Mengeschwellen des Anhang 1 der 12. BImSchV sicherstellen. Die Antragstellerin beschreibt dieses Vorgehen bereits in Kapitel 14 des Antrags. Die Formulierung hier dient der Übersichtlichkeit und Klarstellung.

Die Unterschreitung der Schwellenwerte nach Anhang 1 der 12. BImSchV wird im Wesentlichen durch die Organisation des Betriebsablaufs gewährleistet. Daher kommt der Nachvollziehbarkeit des quantitativen Vorhandenseins von störfallrelevanten Stoffen eine besondere Bedeutung zu. Der überwachenden Behörde muss jederzeit ermöglicht werden, den Lagerbestand aufgegliedert nach Kategorien der 12. BImSchV zu überwachen. Daher wurde eine entsprechende Nebenbestimmung formuliert.

### **III.4.3.3. Abfall**

Die abfallrechtliche Nebenbestimmung dient der Sicherstellung der Betreiberpflichten zur ordnungsgemäßen Abfallvermeidung sowie Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Diese Pflicht stellt eine Konkretisierung der Vorsorgepflicht dar und ist der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gleichrangig (vgl. Roßnagel/Hentschel, in Führ GK-BImSchG § 5 Rn. 520, 521; Jarass BImSchG § 5 Rn. 77).

Die Abfallbehälter werden weder geöffnet noch werden Inhalte entnommen oder zugeladen. Es werden nur Umschlagaufträge für Abfälle angenommen, deren weitere Entsorgung durch den Auftraggeber gesichert ist. Die Antragstellerin hat daher keinen Einfluss auf den durch die Kunden vorbestimmten Entsorgungsweg. Aus nachweisrechtlicher Sicht (vgl. § 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung) ist dies nach derzeitiger Rechtsauslegung – anders als aus immissionsschutzrechtlicher Sicht – als Transportunterbrechung zu bewerten, sodass die Führung von Input- und Output-Nachweisen nicht erforderlich ist.

#### Zu II.3.1

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 S. 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuhaltenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hin sichtlich ihrer Nachsorgepflichten – namentlich insolvenzbedingt – ausfallen.

Bei der Ermächtigungegrundlage handelt es sich um eine sogenannte „Soll“-Vorschrift. Bei einer „Soll“-Vorschrift liegt grundsätzlich eine gebundene Entscheidung vor, die jedoch für atypische Fälle einen Ermessensspielraum enthält. Ein solcher Fall ist vorliegend indes nicht gegeben.

Auf die Auferlegung einer Sicherheitsleistung kann insbesondere nicht verzichtet werden, weil die Menge der gelagerten Abfälle insgesamt nicht vernachlässigbar gering ist und es

insbesondere beim längerfristigen Verbleib der Abfälle in der Anlage auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommen kann. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Die Höhe der Sicherungsleistung entspricht dem Betrag, der voraussichtlich zur Erfüllung der Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

Im vorliegenden Fall nimmt die Fa. Rail & Sea ausschließlich reine Transportaufträge an und führt diese durch. Die Fa. Rail & Sea Terminal GmbH wird demzufolge lediglich mit der Beförderung beauftragt und die Kosten für die Annahme bei der finalen Entsorgungsanlage (z.B. Deponie) liegen beim Abfallerzeuger bzw. Entsorger, daher beschränkt sich das Risiko im Falle einer Insolvenz von Rail & Sea Terminal GmbH auf die Ersatzvornahme der Beförderung von der Umschlaganlage bis zur finalen Annahmestelle.

In den Antragsunterlagen sind die voraussichtlichen Transportkosten aller kostenverursachenden Abfälle angegeben. Diese belaufen sich antragsgemäß auf 18.900 € (ohne MwSt.). Die in der Rechnung angesetzten Transportkosten sind plausibel. Auf diesen Betrag ist ein Zuschlag für Analyse, Umschlag, Transport und Unvorhergesehenes (z. B. Entsorgung von Störstoffen) von 20 % (vgl. Arbeitshilfe Nr. 3 „Sicherheitsleistung“) aufzuschlagen (entspricht 3.780 €).

Auf den Gesamtbetrag von sodann 22.680 € ist die Mehrwertsteuer aufzuschlagen (entspricht 4.309 €).

Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag von 26.989 €. Dem Vorschlag wird gefolgt.

#### **III.4.3.4. Arbeitsschutz**

##### Zu II.4.1

Arbeitsschutzrechtliche Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere § 5 Arbeitsschutzgesetz und § 3 Betriebssicherheitsverordnung, fordern eine Gefährdungsbeurteilung, das Festlegen von Schutzmaßnahmen und die Überprüfung von deren Wirksamkeit sowie die regelmäßige Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

##### Zu II.4.2

Die Betriebssicherheitsverordnung fordert durch § 12 Abs. 1 schriftliche Betriebsanweisungen für die Verwendung von Arbeitsmitteln, die in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen. Zudem müssen die Betriebsanweisungen nach § 12 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung Informationen zum Verhalten bei Betriebsstörungen enthalten.

### Zu II.4.3

Beschäftigte sind nach § 12 Arbeitsschutzgesetz und § 12 Betriebssicherheitsverordnung anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer verständlichen Form ausreichend und angemessen zu unterweisen.

### **III.4.3.5. Wassergefährdende Stoffe**

#### Zu II.5.1

Aufgrund der im Einzelfall längeren Lagerung von allgemein wassergefährdenden Stoffen (< 24 h) fällt die BE 2 in den Anwendungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie. Die Ausführungen / Planungen hierzu in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 13.12.2024, aktualisiert am 24.03.2025, sind aus fachlicher Sicht ausreichend. Das Löschwasservolumen, welches zurückgehalten werden kann, orientiert sich an den Vorgaben der Löschwasserrückhalterichtlinie und dem Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) und entspricht somit den Anforderungen des § 20 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als anerkannte Regeln der Technik.

Für die BE 1 und BE 3 ist weiterhin keine Löschwasserrückhaltung erforderlich:

- BE 1: durch die Lagerung in Standardcontainer sowie dem intermodalen Verkehr ist eine Brandentstehung nicht zu erwarten
- BE 3: hier findet lediglich der direkte Umschlag von Schüttgütern statt, die BE 3 fällt daher nicht in den Anwendungsbereich der Löschwasserrückhalterichtlinie Ziffer 2.2

### **III.4.3.6. Brandschutz**

#### Zu II.6.1

Die betreffende brandschutztechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros be+p vom 13.12.2024, aktualisiert am 24.03.2025, ist als Teil der Antragsunterlagen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin aufgeführten Maßnahmen sind demzufolge umzusetzen.

### **III.4.3.7. Regionalplanung**

Die Fa. Rail&Sea Terminal GmbH (ehemals Obel Internationale Logistik GmbH) betreibt im Südwesten der Limburger Kernstadt eine Güterumschlaganlage (Straße ↔ Schiene) und lagert und schlägt dort gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in Containern um. Die Gesamtgerätekapazität soll nun im Bestand erhöht werden, gleichzeitig wird die Lagerung von gefährlichen Abfällen in BE 1 und 2 beantragt. Der Umfang der für die Anlage

zulässigen Abfallarten sowie die jährlich Durchsatzleistung bleiben trotz einer Veränderung der Verteilung der verschiedenen Abfälle unverändert. Zudem werden technische Geräte ausgetauscht bzw. erneuert.

Der Planstandort ist im Regionalplan Mittelhessen 2010 (RPM 2010) als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand sowie als Regionales Logistikzentrum Bestand festgelegt. Das geplante Vorhaben entspricht insofern diesen Gebietsfestlegungen. Laut den Antragsunterlagen sind durch das Projekt bzw. die beantragten Änderungen weder nachteilige Emissionsveränderungen noch zusätzliche Lärmbelastungen zu erwarten. Im Gegenteil sind durch die Umstellung auf elektrische Gabelstapler sogar geringe Lärm- und Emissionsbelastungen zu erwarten.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken.

#### **III.4.3.8. Bauleitplanungs- und Bauordnungsrecht**

Die Rail & Sea Terminal GmbH (vormals Obel Internationale Logistik GmbH) betreibt auf dem bestehenden Betriebsgelände am Standort Stephanshügel in Limburg eine Umschlaganlage für Güter vom Verkehrsträger Schiene auf den Verkehrsträger Straße und umgekehrt.

Gemäß den Angaben im Genehmigungsantrag nach BImSchG ist die bestehende Umschlaganlage eisenbahnrechtlich genehmigt; im Hinblick auf die Nutzung der Anlage zum Umschlag von Abfällen ist die Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Im Rahmen des Güterumschlages sollen nun künftig auch gefährliche Abfälle zeitweilig in geschlossenen Containern bzw. als Palettenware auf dem Betriebsgelände gelagert werden; die Gesamtlagerkapazität für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle soll definiert werden. Bauliche Maßnahmen im Bereich des Betriebsgeländes sind nicht geplant.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Limburg (Neubekanntmachung 2002) ist der betreffende Teilbereich der bestehenden Umschlaganlage als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt.

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Durch die beantragte Änderung der eisenbahnrechtlich bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigten Umschlaganlage, bei der keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, werden bauplanungsrechtliche Belange nicht berührt.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken bzgl. der nun auch geplanten zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem bestehenden Betriebsgelände.

Auch aus Sicht des Magistrats der Stadt Limburg bestehen aus bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von Seiten des Tiefbauamtes wurde der unter V.4 aufgeführte Hinweis bezüglich der einzuhaltenen Entwässerungssatzung der Stadt Limburg mitgeteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben vom 22.01.2025 erteilt.

### **III.4.3.9. Altlasten und Bodenschutz**

Aus altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung.

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (vgl. § 8 Abs. 1 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG)). Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden, den Oberen Bodenschutzbehörden und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Für den vorliegenden Planungsraum liegt derzeit kein Eintrag vor.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Es soll zwar künftig eine IE-Anlage betrieben werden, jedoch wird auf der Anlage mit Abfällen umgegangen. Somit ist ein AZB nicht erforderlich.

### **III.4.3.10. Grundwasserschutz**

Die Anlage liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Aus Sicht der Belange des RP Gießen, Dez. 41.1, bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **III.4.3.11. Landeseisenbahnaufsicht (RP Darmstadt)**

Aus Sicht der Landeseisenbahnaufsicht (RP Darmstadt, Dez. III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene) bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Maßnahmen.

### **III.4.3.12. DB AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen**

Bei dem geplanten Vorhaben sind die unter II.6 aufgeführten Bedingungen sowie die unter V.3 aufgeführten Hinweise zu beachten.

Durch das Vorhaben sind u.a. Flächen betroffen, bei den es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnbetriebsanlagen handelt, die gemäß § 18 Allg. Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.

Auch wenn es sich bei dieser Anlage um eine bereits vorhandene und eisenbahnrechtlich genehmigte Umschlags-Anlage handelt, sei es in diesem Fall notwendig das Eisenbahn-

Bundesamt im Rahmen der Fachanhörung direkt zu beteiligen. Das Einholen einer Stellungnahme wurde seitens des RP Gießen angestrebt, jedoch gab es keine Rückmeldung des EBA (siehe auch III.4.3.13).

Durch die unmittelbare Lage an den Bahngleisen ist es im Sinne des AEG notwendig, dass durch in der Nähe befindliche Anlagen der Bahnverkehr nicht gestört wird (siehe II.7.1). Nur, wenn den Mitarbeitern des DB-Konzerns sowie beauftragte Dritte jederzeit ein Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen eingeräumt wird, können erforderliche Maßnahmen, Arbeiten etc. durchgeführt werden (siehe II.7.2).

Für die Sicherheit des Bahnverkehrs ist es notwendig, dass keine Ablenkung durch Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen erfolgt (siehe II.7.3).

Die Vorgaben zur Entwässerung (siehe II.7.4) richten sich nach den üblichen Vorgaben zur Entwässerung bei planfestgestellten Bereichen durch das AEG und sind dahingehend lediglich der Übersichtlichkeit und Klarstellung aufgeführt. Die Nebenbestimmung bezüglich der Bahneigenen Durchlässe und Entwässerungsanlagen (siehe II.7.5) richtet sich nach der DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff).

Das widerrechtliche Betreten der Bahnanlage (siehe II.7.6) ist nach § 62 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) unzulässig.

#### Vorhandene Kabel und Leitungen

Es wurde eine vollständige Leitungsermittlung des Leitungsbestandes der DB mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

#### Fernmeldekabeltrasse der DB InfraGO AG

Der angefragte Bereich enthält die LWL-Kabel F6511 und F7309 der DB InfraGO AG.

Die ungefähre Lage ist aus den anliegenden Planausschnitten ersichtlich.

Die Angaben zu Anlagen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Eintragungen sind zur Maßentnahme nicht geeignet. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung wurde der Antragstellerin mit E-Mail vom 17.02.2025 im Rahmen der Weiterleitung der gesamten Stellungnahme der DB Netz AG übermittelt.

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich.

Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmaliige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen.

Die überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB InfraGO AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergegeben, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht

überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden. Treten unvermutet, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, ist umgehend die DB Kommunikationstechnik GmbH zu verständigen.

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Dokuzentrum Auskünfte-TK  
I.CVR 22  
Kruppstraße 4  
45128 Essen  
E-Mail: [DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com](mailto:DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com)

Die DB Kommunikationstechnik GmbH möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass die DB Kommunikationstechnik GmbH für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Planungsnauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung übernimmt. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangenaugkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

#### Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH

Der angefragte Bahnbereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH.

#### Abwasseranlagen der DB AG

Im Bereich der geplanten Maßnahme befinden sich Abwasseranlagen der DB AG. Die Datengrundlage basiert auf optischen Inspektionen aus den Jahren 2011 und 2012. Die Lage ist vor Ort zu prüfen. Der Zugang zu den Abwasseranlagen darf nicht behindert werden.

Bei Änderungen, Ausbau, Umbau, u.a. an den Kanalbestandsanlagen können entsprechend den gütigen Entwässerungssatzungen der Städte, Gemeinden, Kommunen, u.a. behördliche Vorgaben angeordnet werden. Diese sind entsprechend zu beachten.

Zwingend zu beachten sind:

- Datengrundlage ist lediglich eine visuelle Erfassung der Abwasseranlagen von der Schachtoberkante aus
- Die abwassertechnischen Kanalnetzzusammenhänge wurden nur logisch konstruiert Vermessungsdaten und TV-Inspektionsdaten der Abwasseranlagen liege nicht vor
- Abwasseranlagen innerhalb baulicher Anlagen (u.a. Empfangsgebäude, Bahnsteige, o.ä.) und Drainageleitungen wurden nicht aufgenommen
- Öffentliche Abwasseranlagen können nur teilweise enthalten sein
- Rechte Dritter an der (Mit-)Nutzung der dargestellten Abwasseranlagen sind nicht dargestellt.

- Im Rahmen des 3-SKP's werden Abwasseranlagen der Gleis- und Tiefenentwässerung nicht aufgenommen. Diese können bei der DB InfraGO AG angefragt werden -> Herr Kanawezi (Rokai.Kanawezi@deutschebahn.com)  
Lageabweichungen oder Unvollständigkeiten vor Ort können auftreten.

#### Kabel und Leitungen Dritter

Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.

#### **III.4.3.13. Eisenbahnbundesamt**

Eine Beteiligung erfolgte mit Beteiligungsschreiben vom 17.01.2025. Da bis zu der gesetzten Frist keine Stellungnahme bzw. Rückmeldung des Eisenbahnbundesamtes eingegangen war, wurde mit E-Mail vom 18.02.2025 erneut zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert. Auch dieses Schreiben blieb unbeantwortet. Eine letzte Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme wurde mit E-Mail vom 17.03.2025 mit einer Frist bis zum 24.03.2025 von der Genehmigungsbehörde an das EBA versendet. Da auch dieses Schreiben unbeantwortet blieb, ist davon auszugehen, dass sich das EBA nach § 11 S. 3 der 9. BlmSchV nicht zu dem Vorhaben äußern wollte.

#### **III.4.4. Begründung zu den Kosten**

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Nr. 2, 11 Abs. 1, 14 und 23 des HVwKostG. Die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens ist nach § 1 Abs. 1 HVwKostG eine kostenpflichtige Amtshandlung. Gemäß § 11 HVwKostG sind Sie als deren Veranlasser verpflichtet, die Kosten zu zahlen.

Die festzusetzende Gebühr ergibt sich aus den Nrn. 151 und 15111 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU). Da sich die VwKostO für diesen Geschäftsbereich zwischenzeitlich geändert hat, gilt die Übergangsregelung des § 23 HVwKostG, wonach die Berechnung der Gebühr nach der für den Kostenschuldner günstigeren Variante erfolgt. Daher wird die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) in der Fassung vom Antragseingang herangezogen:

#### Nr. 15111 (Gebühr für die Genehmigung nach § 16 BlmSchG)

Hierbei handelt es sich um eine Wertgebühr, bei der die Mindestgebühr 2.500 € beträgt. Sofern keine Investitionskosten entstehen, wird die Mindestgebühr erhoben. Daher beträgt die Höhe der Gebühr 2.500 €.

## **Zahlungshinweise**

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des Firmennamens und des Verwendungszwecks bis **spätestens 16.12.2025** an:

HCC-RP Gießen

Konto 1005883 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BLZ 500 500 00)

IBAN für Überweisung mit Beleg DE65 5005 0000 0001 0058 83

IBAN für elektronische Überweisung DE65500500000001005883

Swift BIC HELADEFFXXX

Verwendungszweck: 2508954222600036

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nach § 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) ein Säumniszuschlag zu erheben ist, wenn der Gesamtbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird dabei kein Ermessen eingeräumt

## **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben werden.

### **Hinweis:**

Die Klage entfaltet hinsichtlich der Kosten keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die Kosten bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden müssen. Bei einer erfolgreichen Klage erfolgt eine Rückzahlung.

Im Auftrag

Anlage: Antragsunterlagen

## V. Hinweise

### V.1. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- Auf die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (§ 14 BetrSichV), insbesondere zu erforderlichen Prüfungen von Fahrzeugen (z.B. Reachstacker und Gabelstapler) sowie die Unfallverhütungsvorschriften (BGV) und Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft (BGR, BGI) wird hingewiesen.

### V.2. Bodenschutzrechtliche Hinweise

- Werden im Zuge von Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAltBodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
- Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei ist nicht garantiert. Deshalb wird empfohlen weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегистер, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Kommune und bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises einzuholen.

### V.3. Eisenbahnrechtliche Hinweise

- Alle Neu anpflanzungen im Nachbarbereich von Bahn anlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Ein bahn betriebes entsprechen. Zu den Mindest pflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Be stelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH  
Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik  
Kriegsstraße 136  
76133 Karlsruhe  
Tel. 0721 / 938-5965  
E-Mail: [dzd-bestellservice@deutschebahn.com](mailto:dzd-bestellservice@deutschebahn.com)

Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:  
An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis zu 160 km/h befahren werden:

- a) Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Strauche 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
  - b) Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik.
  - c) Ausschließlich Pflanzungen geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331, 882.0333A01 beschrieben.
  - d) Abstand und Art der Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht auf die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen wie Rückschnitt u.ä.) ständig zu gewährleisten.
  - e) Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.
- Die Vorflutverhältnisse dürfen durch Baumaßnahmen, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
  - Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.
  - Auf § 64 EBO wird hingewiesen. Danach ist es verboten, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherheitseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrhindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
  - Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Maßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Dies gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative

Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabensträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

#### **V.4. Bauplanungs- und Bauordnungsrechtliche Hinweise**

- Gemäß § 7 der Entwässerungssatzung der Stadt Limburg ist die Einleitung von Stoffen, die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stören, das Personal gefährden, oder sich umweltschädigend auswirken, untersagt. Der Grundstückseigentümer muss die in der Entwässerungsgenehmigung vom 19.09.2013 festgelegten Bedingungen einhalten, einschließlich der Rückhaltung von Schadstoffen. Zusätzlich ist vorgeschrieben, dass sämtliches Oberflächenwasser in ein dafür vorgesehenes Erdbecken geleitet werden muss.

#### **V.5. Brandschutzrechtliche Hinweise**

- Das Gebäude unterliegt nach § 15 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der Gefahrenverhütungsschau. Diese wird in regelmäßigen Abständen von einem Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig.